

# Satzung

## des Vereins Haus- und Landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen/-innen Kupferzell

---

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein Haus- und Landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen/-innen Kupferzell“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle an der Staatlichen Akademie für Landbau und Hauswirtschaft Kupferzell.

### § 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein Haus- und Landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen/-innen hat die Aufgabe:

- (1) Die gesellschaftlichen Kontakte der Mitglieder untereinander und zur Schule zu fördern.
- (2) Ein Mitteilungsblatt herauszugeben (i. d. R. 2 x jährlich).
- (3) Maßnahmen auf dem Gebiet der Weiterbildung im Interesse der Fachschulabsolventen/-innen anzubieten
- (4) Die Akademie zu unterstützen.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus:
  - ordentlichen Mitgliedern
  - fördernden Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins können Personen werden, die die Staatliche Akademie für Landbau und Hauswirtschaft Kupferzell besucht haben oder mindestens ½ Jahr bei ihr beschäftigt waren. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

Das ordentliche Mitglied ist berechtigt:

- sein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung auszuüben
- Anträge und Wünsche zu äußern
- an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen

Das ordentliche Mitglied ist verpflichtet:

- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes einzuhalten
- im Interesse des Vereins zu wirken
- den Jahresbeitrag zu entrichten

- (3) Auf Antrag und mit Zustimmung des Vorstandes können auch sonstige Personen oder Institutionen als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

Das fördernde Mitglied ist berechtigt:

- an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen

Das fördernde Mitglied ist verpflichtet:

- im Interesse des Vereins zu wirken
- den Jahresbeitrag zu entrichten.

- (4) Ehrenmitglied wird man durch Beschluss des Ausschusses.
- (5) Der Verein führt ein Verzeichnis mit Namen und Anschriften aller Mitglieder.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- durch Tod
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Nichtentrichten des Beitrages
- (2) Der Austritt muß der Geschäftsstelle des Vereins mitgeteilt werden.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Ausschuß
- Mitgliederversammlung

#### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand verantwortet die Geschäfte und Tätigkeiten des Vereins; er besteht aus:
- 1. Vorsitzende/r (Fachschulabsolvent/-in)
  - Stellvertretende/r Vorsitzende/-r (Fachschulabsolvent/-in)
  - Geschäftsführer/-in
  - Kassenwart/-in
  - Schriftführer/-in
- (2) Der/die Vorsitzende oder seine /ihre Stellvertreter/-in vertreten den Verein und leiten die Veranstaltungen.
- (3) Der/die Geschäftsführer/-in führt die Vereinsgeschäfte; i. d. R. ist dies der/die Schulleiter/-in der Staatlichen Akademie für Landbau und Hauswirtschaft Kupferzell.
- (4) Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf und Einladung des/der Vorsitzenden oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes.

## **§ 7 Ausschuß**

- (1) Der Ausschuß des Vereins Haus- und Landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen/-innen Kupferzell setzt sich zusammen aus:
  - Vorstand
  - 12 bis 15 Mitgliedern
- (2) Als beratende Mitglieder können Lehrkräfte der Akademie auf Einladung an der Ausschußsitzung teilnehmen.
- (3) Dem Ausschuß obliegt insbesondere:
  - Wahl des Vorstandes
  - Beratung und Beschlußfassung von grundsätzlichen Maßnahmen und Veranstaltungen
  - Empfehlungen für die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - Beratung gestellter Anträge, Entscheidung über Ehrungen und Auszeichnungen
  - die Feststellung des Haushalts
- (4) Über die Sitzung des Ausschusses ist vom/von der Schriftführer/-in eine Niederschrift zu fertigen.
- (5) Alle Ämter im Ausschuß sind ehrenamtlich, entstehende Kosten werden erstattet.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet aller zwei Jahre statt. Hierzu bestimmt der Ausschuß Ort und Zeit und lädt alle Mitglieder schriftlich mit Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts, Kassenberichts und die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/-in und vom/von der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Wahlordnung**

- (1) Die Wahlperiode des Vorstandes und des Ausschusses beträgt 6 Jahre.
- (2) Für die Wahl ist ein Wahlausschuß zu bestimmen.
- (3) Der Ausschuß bestimmt Jahrganggruppen, für die schriftliche Wahlvorschläge eingeholt werden müssen.
- (4) Die Wahl hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Briefwahl ist möglich
- (6) Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen seiner Jahrgangsgruppe auf sich vereinigt.

## **§ 10 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben angemessene Beiträge zu entrichten. Der Jahresbeitrag enthält die Beitragsanteile für den Landesverband Landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Ausschuß. Sie müssen mindestens die Kosten für die Erstellung und Versand des Mitteilungsblattes decken, sowie einen Zuschuß zur Durchführung des Ehemaligentages ermöglichen.
- (3) Die Beiträge der Mitglieder sind jährlich zu entrichten. Die Bezahlung erfolgt bargeldlos.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Ehrungen**

Personen, die sich um den Verein im Sinne des Verbandszweckes der Landwirtschaftlichen Fachschulabsolventen verdient gemacht haben, kann das Ehrenzeichen des Verbandes verliehen werden. Der Vorschlag wird beim Landesverband Landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen eingereicht.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Eine Auflösung bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, es sei denn, die Auflösungsversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluß einen anderen Liquidator.
- (3) Mit diesem Beschluß ist auch eine Entscheidung darüber zu verbinden, wem das nach Deckung aller Verpflichtungen übrig gebliebene Vereinsvermögen zufällt.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. August 1999 in Kraft. Sie tritt anstelle der bisher gültigen Fassung.

Kupferzell, den 6. Februar 1999

gez. H. Bögelein